

### **Antrag**

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Mag. Eichinger und Walter BA MA betreffend Verkürzung der zeitlichen Befristung beim Bauland-Eigenbedarf und Nachforderung des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags

Gemäß § 77b ROG 2009, idF LGBl Nr 39/2024 erheben die Gemeinden einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag (IBB) als ausschließliche Gemeindeabgabe. Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind.

Gemäß § 77b Abs 4 Z 1 ist die Bemessungsgrundlage das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks, wobei in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen ist. Als Bauland-Eigenbedarf definiert § 5 Z 2 ROG Flächen, a) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> Grundfläche je berechtigter Person, b) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Wie die aktuelle Datenlage einer an die Stadtgemeinde Salzburg angrenzenden Speckgürtelgemeinde zeigt, haben von 156 für den IBB in Frage kommenden Grundstücken bzw. deren Eigentümer:innen bis zu ca. 96 % „Eigenbedarf“ geltend gemacht. Wie der Nachweis über den „Eigenbedarf“ erbracht werden soll, sagt das Gesetz nicht. Das birgt die Gefahr einer bloßen Behauptungsmöglichkeit und einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis in den Gemeinden. Die zeitliche Frist von 15 Jahren ist vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, Baulandhortung zu verhindern bzw. Baulandmobilisierung zu ermöglichen, viel zu lange.

Das Gesetz sieht bisher auch keine Nachforderungsmöglichkeit für den Fall vor, dass die in Abzug gebrachten Flächen im Falle des Verkaufs an Dritte oder einer unterbliebenen Bebauung innerhalb der aktuellen Frist nachgefordert werden können. Zur Entlastung der Gemeinden und zur Erreichung des gewünschten Baulandmobilisierungseffekts ist eine Anpassung des Gesetzes geboten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die in § 77b Abs. 4 enthaltene Frist wird von 15 Jahren auf drei verkürzt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle zum ROG 2009 mit dem Inhalt der Schaffung von Nachforderungsmöglichkeiten des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages im Falle der nicht erfolgten Eigennutzung oder nicht erfolgten Bebauung der Eigenbedarfsfläche innerhalb des unter 1. angeführten Zeitraums auszuarbeiten.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung und Grundverkehr zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 18. Dezember 2024

Hangöbl BEd eh.

Mag. Eichinger eh.

Walter BA MA eh.